

**Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Innenstadt-Sperrzeitverordnung)  
vom 31. Januar 2012**

**(Stadtzeitung Nr. 3 vom 15. Februar 2012)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Sperrzeitregelung in der Innenstadt	2
§ 2 Ausnahmen für einzelne Betriebe	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 4 Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 18 Satz 3 des Gaststättengesetzes –GastG– vom 5. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S.1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I. S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes –GastV– vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung –GewV– vom 9. Februar 2010 (GVBl S.103, BayRS 7101-1-W), erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung:

### **§ 1 Sperrzeitregelung in der Innenstadt**

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich beginnt um 02:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird umgrenzt durch:

Rednitz im Westen, Kapellenstraße und Ludwigsbrücke im Norden, Pegnitz im Osten und die Bahntrasse bis zur Stadtgrenze im Süden.

Vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind beide Straßenseiten der Kapellenstraße erfasst.

Der Geltungsbereich ist im Einzelnen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben. Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

- (3) Von dieser Verordnung bleiben auch die für die Michaelis-Kirchweih in der Verordnung für die Michaelis-Kirchweih festgelegten Betriebszeiten unberührt.

### **§ 2 Ausnahmen für einzelne Betriebe**

- (1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
- (2) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19:00 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 08:00 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit

hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Auftraggeber der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

